

10 Tipps für richtiges Verhalten im Strafverfahren

- 3** Vorwort
- 4** Das Aussageverweigerungsrecht
- 5** Das Akteneinsichtsrecht
- 6** Die Ladung zur Vernehmung bei der Polizei
- 7** Hinweispflichten der Polizei
- 8** Verbotene Vernehmungsmethoden
- 10** Verwertungsverbot von Zeugenaussagen
- 11** Das Zeugnisverweigerungsrechts für Angehörige
- 12** Durchsuchung und Beschlagnahme
- 13** Festnahme oder Verhaftung durch die Polizei
- 15** Der Strafbefehl



Auf des Verteidigers feinen Wink
sie leise zu weinen anfang.

Vorwort:

Die Karikatur von Wilhelm Busch zeigt eine typische Situation im Gerichtssaal. Den Strafverteidiger scheint die wahrheitsgemäße Erklärung der weinenden Mandantin überhaupt nicht zu erschüttern. Was soll man als Verteidiger der zaghaften Mandantin auch raten, wenn diese ängstlich fragt: "Was soll ich dem Gericht auf die Frage nach meinen wirtschaftlichen Verhältnissen antworten?"

Meine Erfahrung lehrt:

- Wenn der Mandant sagt, er verdiene gut, bezweifelt die Staats-anwaltschaft mit höhnischem Grinsen, dass es ehrlich verdientes Geld sei.
- Sagt der Angeklagte, er habe Geld, vermutet der Staatsanwalt, es sei sicher unrecht erworben.
- Verdient er kein Geld, nennt man ihn einen Taugenichts und Fau-lenzer.
- Erklärt er, dass er ausreichend Geld gehabt und es ausgegeben habe, wird er als Verschwender gebrandmarkt
- Erklärt er gar, durch Erbschaft einer Tante Geld erworben zu haben, nennt man ihn einen Parasiten.
- Und sagt er schließlich, dass er sich nichts aus Geld mache, heißt es: Ein Mann ohne Ehrgeiz!

Was also ist einem zitternden Mandanten bei der gesetzlich vorgeschriebenen, also zwangsläufig Frage nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu raten? Zur Vorbereitung des nächsten Besprechungstermins soll dieser Leitfaden dienen.

Das Aussageverweigerungsrecht

Der Grundsatz, dass aus dem Schweigen eines Angeklagten keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen, hat in jedem Strafverfahren eine zentrale Bedeutung. Stellen sich unüberlegte Behauptungen gegenüber der Polizei später als unwahr heraus, zum Beispiel weil ein Unschuldiger in Panik Zuflucht zur Lüge genommen hat, sind Fehlurteile der deutschen Justiz nicht selten.

Nach der Strafprozessordnung ist jeder Beschuldigte von der Polizei darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Das Belehrungsgebot stellt klar, dass niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen. Aus seinem Schweigen dürfen durch den Richter keinerlei Schlüsse zu seinem Nachteil gezogen werden. Hat der Angeklagte bei seiner polizeilichen Vernehmung geschwiegen und erst in der Folgezeit vor dem Richter entlastende Tatsachen vorgetragen oder seine Unschuld beteuert, so darf sein anfängliches Schweigen nicht gegen ihn gekehrt werden. (BGHSt 20,281 /282 f.)

Natürlich entspricht es einem menschlichen Bedürfnis, sich gegen über dem Verdacht einer strafbaren Handlung durch eine sofortige Gegendarstellung bei der Polizei zur Wehr zu setzen. Allerdings besteht nicht nur in der Situation der vorläufigen Festnahme für den Betroffenen die konkrete Gefahr der Erschütterung des Persönlichkeitsgefüges, die zu einem Rede- und Geständniszwang führen kann. Jedenfalls ist bei Menschen, die erstmalig Kontakt mit der Polizei haben, die Gefahr unbedachter Äußerungen, die zu Ungereimtheiten bis hin zur irrtümlichen Selbstbelastung führen können, sehr groß. Durch jede Erklärung macht sich der Beschuldigte mit allen Konsequenzen selbst zum Beweismittel im Strafverfahren, ohne die Folgen sofort selbst abschätzen zu können.

Bei widersprüchlichen Angaben zum Tatvorwurf kann es in der späteren Hauptverhandlung für den Angeklagten unter Umständen nachteilig sein, wenn ihm durch den Staatsanwalt oder Richter seine früheren, oftmals anderslautenden Erklärungen bei der ersten polizeilichen Vernehmung, vorgehalten werden. Fragwürdige Vernehmungsmethoden der Polizei erzeugen oftmals eine Drucksituation, in der vom Betroffenen eine Erklärung allein in der Hoffnung abgegeben wird, die als belastend empfundene Situation möglichst schnell durch eine Aussage hinter sich zu bringen.

Deshalb sollte jeder sein Aussageverweigerungsrecht kennen, bevor er mit der Polizei in Kontakt kommt. Im Falle einer Vorladung durch die Polizei muss überlegt werden, vor der Vernehmung einen Fachanwalt für Strafrecht zu befragen. Der Strafverteidiger hat dann Gelegenheit, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu nehmen und zu prüfen, ob sich der Beschuldigte mit seiner Einlassung mehr schaden oder nutzen würde.

Ist die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes ohne den ausdrücklichen Hinweis erfolgt, dass es dem Beschuldigten freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, sind die Äußerungen des Beschuldigten in dieser Vernehmung nicht verwertbar. Dieser Grundsatz gilt aber nur dann, wenn der Beschuldigte sein Recht zu Schweigen, nicht gekannt hat, der verteidigte oder vom Vorsitzenden belehrte Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht ausdrücklich der Verwertung zugestimmt hat und der Verwertung der polizeilichen Vernehmung rechtzeitig in der mündlichen Verhandlung widersprochen wird.

Das Akteneinsichtsrecht

Der Bürger, der sich mit einem Strafverfahren konfrontiert sieht, fühlt sich oftmals als Objekt der Justizbehörden. Das ist verständlich, denn gegen ihn läuft ein Ermittlungsverfahren, deren Richtung der Betroffene oft nicht kennt. In dieser Situation ist er jedoch auch Subjekt des Verfahrens und muss seine wichtigsten Rechte kennen, die ihm die Strafprozessordnung gewährt. Der folgende Beitrag behandelt das wichtige Akteneinsichtsrecht des Verteidigers des Beschuldigten.

Beim Verdacht einer Straftat leitet die Staatsanwaltschaft gegen den oder die Täter oder gegen Unbekannt ein Ermittlungsverfahren ein. Oftmals ist dem Beschuldigten - zumal bei komplizierten Sachverhalten nicht klar, was ihm eigentlich vorgeworfen wird. Klarheit über den Stand der Ermittlungen gegen ihn bekommt er nur aus den Ermittlungsakten. Darin befinden sich in aller Regel Zeugenaussagen, die den vorgeworfenen Sachverhalt betreffen; häufig sind darin auch Urkunden enthalten, wie zum Beispiel Verträge oder Sachverständigengutachten. Erst durch die Kenntnis dieser Beweismittel weiß der Beschuldigte, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft meint, ihm das vorgeworfene Delikt nachweisen zu können. Da der Beschuldigte selbst keine Akteneinsicht verlangen kann, muss er hierfür einen Rechtsanwalt beauftragen, der die Akten für seinen Mandanten in jeder Lage des Verfahrens einsehen kann.

Die genaue Kenntnis dieser Beweise ist unerlässlich für die Verteidigung des Beschuldigten. Nur sie ermöglicht ihm, gezielt eine Gegenposition zur Widerlegung der Beweise aufzubauen und seinerseits entsprechende Entlastungszeugen zu benennen oder Urkunden und dergleichen beizubringen. Zwar muss das Gericht dem Beschuldigten die Tat nachweisen, nicht etwa ist es dessen Aufgabe zu beweisen, dass er die Tat nicht begangen hat. Wenn allerdings Tatsachen vorliegen, die den Tatverdacht erhärten, die der Beschuldigte aber durch Beweise widerlegen kann, kann er die Erhebung dieser Beweise beantragen.

Das Akteneinsichtsrecht kann von der Staatsanwaltschaft versagt werden, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in der Akte vermerkt ist und durch die Akteneinsicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

Diese Einschränkung gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur teilweise. Ist der Beschuldigte in Untersuchungshaft, so hat der Verteidiger in jedem Fall ein Akteneinsichtsrecht in die Aktenteile, die er benötigt, um auf die gerichtliche Haftentscheidung effektiv einwirken zu können. (BVerfG NStZ 94, 551)

Der Verteidiger ist befugt, die Akte für seinen Mandanten zu kopieren und ihn eine Aktenkopie zur Einsicht zu überlassen. Nur so ist es dem Beschuldigten möglich, sich mit den Vorwürfen und den gegen ihn vorliegenden Beweisen zu beschäftigen und die Unrichtigkeit durch Gegenbeweise darzutun. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf der Verteidiger nur die Aktenstücke nicht in Kopie an seinen Mandanten weitergeben, die zum Beispiel eine Haftbefehl oder andere Zwangsmaßnahmen gegen den Beschuldigten beinhalten.

Aus meiner Sicht ist jedem Beschuldigten grundsätzlich zu empfehlen, sich gegenüber der Polizei auf sein gesetzliches Schweigerecht zu berufen, solange er keine genaue Kenntnis von dem Inhalt der Ermittlungsakte hat. Da keine Pflicht besteht, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und jeder das Recht hat, auch schon vor seiner Vernehmung einen Rechtsanwalt zu beauftragen, bleibt erfahrungsgemäß genug Zeit, gegenüber der Polizei auf sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen und durch Akteneinsicht den Hintergrund der Vorwürfe zu erfahren. Erst dann kann die richtige Entscheidung getroffen werden.

Die Ladung zur Vernehmung bei der Polizei

In der Praxis bestehen immer noch große Berührungängste bei dem Erhalt einer Ladung im Zusammenhang mit einem Straf- oder Bußgeldverfahren. Ein Grund für die weitverbreiteten Unsicherheiten liegt darin, dass die Regeln, nach denen ein Ermittlungsverfahren abläuft, vielfach nicht bekannt sind. Es soll daher aufgezeigt werden, wie grundsätzlich mit einer Ladung zum Erscheinen vor der Polizei umzugehen ist.

Bei dem Verdacht einer Straftat leitet die Staatsanwaltschaft gegen den oder die Täter oder gegen unbekannt ein Ermittlungsverfahren ein. Zur Erforschung des Sachverhalts bedient sich die Staatsanwaltschaft der Polizei, da sie selbst keine ausführenden Organe hat. Kenntnis von einer Straftat kann die Staatsanwaltschaft zum Beispiel durch die Strafanzeige eines Nachbarn erlangen. Die meisten Ermittlungsverfahren werden auf Grund von Strafanzeigen eingeleitet. Wichtig ist es zu wissen, dass ein Beschuldigter nicht die Pflicht hat, auf die Ladung hin vor der Polizei zu erscheinen. Kommt die Ladung hingegen von der Staatsanwaltschaft, so muss er ihr Folge leisten, anderenfalls kann er vorgeführt werden, sofern dass in der Ladung angedroht wurde.

Zweite wichtige Grundregel ist, dass ein Beschuldigter in jeder Lage des Verfahrens, auch schon vor seiner Vernehmung, das Recht hat, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Auf dieses Recht muss die Polizei ihn bei Beginn seiner ersten Vernehmung hinweisen. Verlangt ein Beschuldigter nach dieser Belehrung, vor der Vernehmung einen Verteidiger zu sprechen, so muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Vernehmung zu diesem Zweck sogleich unterbrochen werden. Die Rechtsprechung behandelt in der Praxis das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation als außerordentlich wichtig; so wird dem Polizeibeamten bei der ersten Vernehmung über den Wortlaut des Gesetzes die besondere Pflicht auferlegt, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontaktes zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen.

Drittens sollte die Kenntnis und der richtige Umgang mit dem sogenannten Schweigerecht des Beschuldigten bekannt sein. Nach der Strafprozessordnung hat jeder Beschuldigte das Recht, nicht zur Sache auszusagen. Auf dieses Recht muss er vor der Vernehmung hingewiesen werden. Aus meiner Sicht ist jedem Beschuldigten grundsätzlich zu empfehlen, sich auf sein Schweigerecht zu berufen, solange er keine genaue Kenntnis von dem Inhalt der Ermittlungsakte hat, also weder den Wortlaut der Strafanzeige kennt, noch die in der Akte befindlichen Beweismittel.

Bei Zweifeln sollte der Beschuldigte sich daher mit einem auf Strafrecht spezialisierten Anwalt in Verbindung setzen. Dieser wird ihn über seine prozessualen Rechte aufklären und sich dafür einsetzen, dass die Justizbehörden sich an die Gesetze halten. Der Verteidiger kann dann bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragen, um sich und seinen Mandanten ein unabhängiges Bild zu verschaffen. Nur so ist es dem Beschuldigten möglich, sich mit der Beschuldigung und den gegen ihn vorliegenden Beweisen zu beschäftigen und gegebenenfalls die Unrichtigkeit der Vorwürfe durch Gegenbeweise zu entkräften.

Hinweispflicht der Polizei bei der polizeilichen Vernehmung

Jeder Bürger, der als Beschuldigter von der Polizei vernommen wird, muss vor der Vernehmung über seine Rechte belehrt werden. Gerade ein Normalbürger, der sich noch nie in einer derartigen Situation befunden hat, ist der Gefahr ausgesetzt, Erklärungen abzugeben, deren Bedeutung er nicht überblickt. Der Inhalt der Belehrung muss nach der Strafprozessordnung drei wichtige Hinweise enthalten:

- dass es jedem Bürger nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen;
- jeder Bürger schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
- und zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

In der Praxis ist es leider nicht selten, dass der Vernehmungsbeamte es entweder unterlässt auf das Recht auf jederzeitigen Verteidigerkonsultation hinzuweisen; es kommt auch vor, dass der Anspruch des Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht unterlaufen wird, indem zum Beispiel behauptet wird, es fände sich ohnehin kein Verteidiger zum Beistand bereit. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob Äußerungen des Beschuldigten mit denen er sich belastet, unter diesen Umständen im Gerichtsverfahren verwertbar sind.

In einem Fall, den der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zu entscheiden hatte, war einem der deutschen Sprach nicht mächtigen Beschuldigten lediglich das Branchentelefonbuch überlassen worden, in dem sich unter dem Stichwort "Rechtsanwaltsbüro" eine sehr große Zahl von Eintragungen befindet. Diese Handlungsweise hat der Bundesgerichtshof völlig zu Recht weniger als Hilfestellung an dem Beschuldigten gewertet, sondern vielmehr als Handlungsweise, die eher dazu geneigt war, den Beschuldigten von der Unmöglichkeit einer alsbaldigen Kontaktaufnahme zu überzeugen. Nach dem Gerichts könnte es in solchen Fällen geboten sein, den Beschuldigten die Telefonnummer eines anwaltlichen Notdienstes mitzuteilen. (BGH St. 42, S. 15)

Grundsätzlich muss die polizeiliche Vernehmung sofort unterbrochen werden, sobald der Beschuldigte mitteilt, er wolle seinen Verteidiger sprechen. Der Vernehmungsbeamte darf in einem solchen Fall die Vernehmung nur dann fortsetzen, wenn sich der Beschuldigte nach erneutem Hinweis auf sein Recht, auf Hinzuziehung eines Verteidigers mit der Fortsetzung der Vernehmung einverstanden erklärt.

Dem müssen allerdings ernsthafte Bemühungen des Polizeibeamten vorausgegangen sein, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen. Eine symbolische Hilfeleistung reicht nicht aus. Der Verstoß gegen Belehrungspflichten kann zu einem Verwertungsverbot der unzulässig zustande gekommenen Aussage führen. Im Ergebnis wird es darauf ankommen, ob der Beschuldigte in freier Entscheidung dazu gekommen ist, Angaben zur Sache zu machen.

Aus meiner Sicht sollte jeder Beschuldigte von seinem gesetzlichen Aussageverweigerungsrecht solange Gebrauch machen, bis er sich mit seinem Rechtsanwalt besprochen hat. Sein Verteidiger wird ihm ohnehin raten, Angaben zur Sache nur nach erfolgter Akteneinsicht zu machen. Erst dann besteht Klarheit, welche konkreten Vorwürfe von wem erhoben werden. Für viele Betroffene kommt allerdings die Einsicht, sich zum eigenen Nachteil zur Sache eingelassen zu haben, leider zu spät.

Grenzen polizeilichen Handelns durch Anwendung verbotener Methoden bei der Vernehmungen von Beschuldigten

Die Situation kann jederzeit passieren: Ein Polizeibeamter führt eine Vernehmung durch und der Betroffene berichtet später, seine Aussage sei nur zustande gekommen, weil durch den vernehmenden Polizeibeamten großer Druck auf ihn ausgeübt worden sei.

Das kann zum Beispiel durch die falsche Behauptung geschehen, der Beschuldigte sei zur Aussage verpflichtet, müsse die Wahrheit sagen oder es liege bereits eine erdrückende Beweiskette vor.

Wichtig ist die Kenntnis der vom Gesetzgeber aufgestellten Grenzen darüber, mit welchen Mitteln eine polizeiliche Vernehmung erfolgen darf. Grundsätzlich darf die Wahrheit nicht um jeden Preis durch die Strafverfolgungsbehörden erforscht werden. Der Beschuldigte ist Beteiligter, nicht Gegenstand des Verfahrens und verliert seinen Anspruch auf Achtung der Menschenwürde nicht, nur weil er einer Straftat verdächtig ist. Deshalb darf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung nach dem Wortlaut des Gesetzes zum Beispiel nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, Ermüdung, körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt.

Verboten sind nicht nur Schläge oder Fußtritten, sondern auch systematische Schlafstörungen oder den Vernehmenden hungern oder dürsten zu lassen. Die Rechtsprechung sieht beispielsweise als Täuschung des Beschuldigten bei der Vernehmung durch den Polizeibeamten an, wenn ihm fälschlicherweise mitgeteilt wird, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Es kann sich auch um die Täuschung über tatsächliche Umstände handeln, z. B. dass der Mittäter schon gestanden habe oder andere Beweismittel gefunden seien.

Die unter Verletzung dieser Verbote zustande gekommene Aussage darf durch die Gerichte nicht verwertet werden. Die Bedeutung dieses Verwertungsverbotes wird daran deutlich, dass diese Rechtsfolge ohne Rücksicht auf das erzielt Ergebnis gilt; damit darf auch ein zutreffendes Geständnis dann nicht verwertet werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte ohne den Verstoß nicht ausgesagt hätte.

Allerdings ist die Anwendung der sogenannten kriminalistischen List gesetzlich nicht verboten. Sie darf aber nur darin bestehen, dass Fangfragen gestellt und doppeldeutige Erklärungen abgegeben werden. Falsche Angabe über Rechtsfragen und bewusstes Vorspielen oder Entstellen von Tatsachen sind dagegen nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer untersagt.

Ein Strafverteidiger wird seinem Mandanten darüber belehren, dass im richtigen Zeitpunkt in der Hauptverhandlung auf fragliche Vernehmungsmethoden der Polizei hingewiesen werden muss.

Ebenso muss der Verwertung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls ausdrücklich widersprochen werden. Nur dann ist die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung, das Abspielen von Tonbandaufnahmen von der Vernehmung, Vorhalte aus der Vernehmung oder die Anhörung der Vernehmungsperson durch den Richter ausgeschlossen.

Verwertungsverbote von Zeugenaussagen

Leider kommen immer wieder "druckreife" Geständnisse des Verdächtigen nur durch verbotene Vernehmungsmethoden des verhörenden Polizeibeamten zustande. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes belegt in diesem Zusammenhang Fehlurteile der deutschen Justiz. Es soll auf wichtige Grundregeln der Strafprozessordnung eingegangen werden, die von der Polizei bei Vernehmungen nicht überschritten werden dürfen; ansonsten droht das Verwertungsverbot der Zeugenaussage.

Grundsätzlich darf die Wahrheit im Strafverfahren durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht um jeden Preis erforscht werden. Der Beschuldigte ist Beteiligter, nicht Gegenstand des Verfahrens und verliert seinen Anspruch auf Achtung der Menschenwürde nicht, nur weil er einer Straftat verdächtig ist. Daher ist jede Beeinträchtigung seiner Willensentschließung und -betätigung durch Zwang, Täuschung, Drohung und ähnliche Mittel verboten.

Nach der Strafprozessordnung darf die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten gem. § 136 a nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

Die unter Verletzung dieser Verbote zustande gekommene Aussage darf durch die Gerichte nicht verwertet werden; es genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte ohne den Verstoß nicht ausgesagt hätte.

Beispielhaft ist auf die verbotenen Mittel, deren Aufzählung nicht abschließend ist, einzugehen. Die Misshandlung ist jede erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens, z. B. durch grelle Beleuchtung bei Vernehmungen, Lärmverursachung, ständiges Stören im Schlaf, Hungern- und Frieren-lassen. Die Ermüdung hindert die Vernehmung nur in Extremfällen; verboten ist nur das beeinträchtigen der Willensfreiheit durch Vernehmungen bis zur Erschöpfung der Willenskraft oder unter Ausnutzung eines solchen Zustands.

Zum Gegenstand der Täuschung des Beschuldigten bei der Vernehmung durch den Polizeibeamten können Rechtsfragen sein, z.B. dass der Beschuldigte als Zeuge vernommen werden soll, dass er zur Aussage verpflichtet sei, dass er die Wahrheit sagen müsse oder das sein Schweigen als Schuldbeweis gewertet werden könne.

Es kann sich auch um tatsächliche Umstände handeln, z.B. dass eine erdrückende Beweiskette vorliege, dass der Mittäter schon gestanden habe oder andere Beweismittel gefunden seien.

Die Anwendung kriminalistischer List ist dagegen gesetzlich nicht verboten. Sie darf aber nur darin bestehen, dass Fangfragen gestellt und doppeldeutige Erklärungen abgegeben werden. Falsche Angaben über Rechtsfragen und bewusstes Vorspielen oder Entstellen von Tatsachen sind dagegen nach ständiger Rechtsprechung des BGH immer untersagt.

Deshalb sollte jeder sein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht gegenüber der Polizei kennen noch bevor in die Situation einer Vernehmung mit der Polizei kommt. Der beste Schutz besteht darin, vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Strafverteidiger zu befragen. Nur auf diese Weise ist es dem Beschuldigten möglich, der Drucksituationen bei polizeilichen Vernehmungen entgegen zu treten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Beschuldigte zu Beginn der Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger auf die verbotenen Vernehmungsmethoden der Polizei hinweisen muss und einer Verwertung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls ausdrücklich widersprechen muss. Nur wenn das geschieht, ist die Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung, dass Abspielen von Tonbandaufnahmen von der Vernehmung, Vorhalte aus der Vernehmung oder die Anhörung der Vernehmungsperson durch den Richter ausgeschlossen.

Das Zeugnisverweigerungsrechts für Angehörige

Es ist in der Praxis gar nicht so selten, wenn beispielsweise Eltern wegen des Verdachts einer Straftat des noch bei ihnen lebenden Sohnes im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens von der Polizei als Zeugen vernommen werden. In diesem Moment entsteht für jeden Normalbürger eine Zwangslage, nämlich einerseits zur Wahrheit verpflichtet zu sein und andererseits durch eine Aussage seinem Sohn schaden zu können. Aus diesem Grunde sieht die Strafprozessordnung das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen vor.

Nach § 52 der Strafprozessordnung sind zur Verweigerung des Zeugnisses folgende Personen berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

Dieses höchstpersönliche Recht von Angehörigen, das Zeugnis gegenüber Polizei und Richter zu verweigern, ist bei polizeilichen Vernehmungen Angehöriger im Ermittlungs- und Strafverfahren von großer Bedeutung. Es besteht allgemein für jeden der genannten Angehörigen und braucht von den Betroffenen nicht begründet zu werden.

Es gilt nicht nur für belastende Aussagen und ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge selbst die Konfliktlage empfindet und aus welchen Gründen er nicht aussagt.

Als Folge der Zeugnisverweigerung ist die Vernehmung des Zeugen unzulässig und es entsteht ein Verlesungs- und Verwertungsverbot der Aussage. Der Zeuge darf selbstverständlich auch nicht durch Ordnungs- oder Zwangsmittel zur Aussage gezwungen werden.

Wichtig ist, dass auch die Erklärung eines Zeugen, er wolle aussagen, später widerrufen werden kann. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nach dem Beweisverbot gemäß § 252 StPO nicht verlesen werden. Grundsätzlich ist auch die Vernehmung des vernehmenden Polizeibeamten ausgeschlossen.

Grundsätzlich sollte daher jeder den Sinn seines Zeugnisverweigerungsrechts kennen, bevor er sich im Gewissenskonflikt befindet. Im konkreten Fall einer Zeugenladung ist es angebracht, sich bei Zweifeln durch einen Strafverteidiger fachanwaltlich beraten zu lassen.

Die Rechte des Beschuldigten bei Durchsuchung und Beschlagnahme

Eine Hausdurchsuchung durch die Polizei bedeutet für jeden Bürger einen schwerwiegenden Eingriff in seine gesetzlich geschützte räumliche und persönliche Privatsphäre. In seinen Wohnräumen hat jeder einzelne das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, über sein Schweigerecht gegenüber der Polizei hinaus, bei einer solchen Maßnahme der öffentlichen Gewalt seine Rechte zu kennen.

Eine Durchsuchung beim Verdächtigen ist nach der Strafprozessordnung bereits dann zulässig, wenn ein vager Anfangsverdacht einer Straftat vorhanden und zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln oder des Verdächtigen selber führen kann.

Der mit der Durchsuchung erstmals konfrontierte Bürger muss zunächst darauf bestehen, dass ihm der Durchsuchungsbeschluss ausgehändigt wird. Wichtiger Tipp ist es daher, den Beschluss genau durchzulesen, weil darin die Art des Tatverdachts und die Beweismittel genannt werden, nach denen gesucht wird.

Diese sind im Beschluss aufgeführt. Erst wenn Klarheit darüber besteht, wonach und aus welchem Grund gesucht wird, sollte sich der Bürger gegenüber den Beamten kooperativ zeigen, indem er darauf hinweist, wo sich die gesuchten Gegenstände befinden. Durch Beachtung dieser zweiten Grundregel wird vermieden, dass sämtliche Unterlagen durchwühlt werden und ein großes Chaos zurückgelassen wird.

Allerdings sollte die angeratene Mithilfe über den Hinweis, wo die gesuchten Gegenstände zu finden und wegzunehmen sind, nicht hinausgehen. Aus meiner Sicht sollte der Betroffene die Gegenstände den Beamten nicht freiwillig aushändigen. Werden die gesuchten Beweismittel nicht freiwillig herausgegeben, so müssen sie beschlagnahmt werden. In aller Regel ist der richterliche Durchsuchungsbeschluss bereits mit einem Beschlagnahmebeschluss verbunden.

In Ausnahmefällen, wie bei "Gefahr in Verzug", dürfen Durchsuchung und Beschlagnahme auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden. Gefahr in Verzug liegt nach der Rechtsprechung jedoch nur in engen Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.02.2001 höhere rechtliche Hürden für Hausdurchsuchungen errichtet, indem es verlangt, dass die Anordnung einer Durchsuchung durch Staatsanwaltschaft und die Polizei bei "Gefahr im Verzug" die Ausnahme bleiben müsse. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanzuell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen. Durch die Einschränkung des Handlungsspielraums von Staatsanwälten und Polizei werden die Gerichte stärker in die Pflicht genommen, die Akte der öffentlichen Gewalt rechtlich und tatsächlich besser zu überprüfen.

Gegen den richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde. Sie ist nicht fristgebunden. Zuständig für die schriftliche oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegende Beschwerde ist das Gericht, das die Beschlüsse erlassen hat. Auch wenn die Durchsuchung beendet und die Beschlagnahme erledigt ist, hat der davon Betroffene das Recht im Wege der Beschwerde die Rechtswidrigkeit der Maßnahme feststellen zu lassen.

Festnahme oder Verhaftung durch die Polizei

Die erste Berührung mit der Polizei bei einer Verhaftung ist für jeden Normalbürger der stärkste Eingriff in seine persönliche Freiheit. Regelmäßig bedeutet diese Situation für den Betroffenen eine existenzielle Bedrohung, vergleichbar mit einer plötzlichen, lebensbedrohlichen Erkrankung. Durch die radikalen Folgen der Freiheitsentziehung gerät regelmäßig die Familie automatisch ebenso in eine Krise, da das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses des Betroffenen und damit der Lebensunterhalt der Familie gefährdet ist. Nicht zuletzt wegen der Ungewissheit, wie lange der Zustand der Untersuchungshaft andauern wird, ist jeder Betroffene anfällig, in Panik zu geraten.

Das wissen natürlich auch Richter, Staatsanwälte und Polizisten, die die Zwangslage des Betroffenen versuchen, auszunutzen. Es soll daher auf den Sinn der Untersuchungshaft und die wichtigsten Verhaltensregeln kurz eingegangen werden. Zunächst müssen vier wichtige Verhaltensregeln bei jeder polizeilichen Festnahme bekannt sein, die anders aussehen, als vielleicht im Fernsehen dargestellt:

1. Den Haftbefehl zeigen lassen.
2. Zum Tatvorwurf schweigen.
3. Ruhe bewahren.
4. Verteidiger anrufen.

Wie in dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshof vom Urteil vom 01. Januar 2002 (1 StA 220/01) wörtlich ausgeführt wird, hat jeder Polizeibeamte die Pflicht, den Beschuldigten auf sein Schweigerecht und sein Recht auf Verteidigerkonsultation hinzuweisen. Beide Rechte des Beschuldigten hängen eng zusammen und sichern im System der Rechte zum Schutz des Beschuldigten seine verfahrensmäßige Stellung in Ihren Grundlagen. Deshalb ist das gewählte Bild eines Verteidigers als Notarzt für den Betroffenen und deren Angehörige aus meiner Sicht keine Übertreibung. Nur durch das Bestehen auf das Recht auf Verteidigerkonsultation kann der Betroffene vor unbedachten Äußerungen geschützt werden. Aus fachanwaltlicher Sicht ist jeder Betroffene nur mit seinem Rechtsanwalt in der Lage, seine Situation zu erfassen und die richtigen Schritte zu unternehmen.

Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls ist ein dringender Tatverdacht und ein so genannter Haftgrund gemäß § 112 StPO. Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Ein Haftgrund liegt vor, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder die Gefahr besteht, dass er fliehen wird. Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist aus meiner Sicht der praktisch bedeutsamste Haftgrund. Fluchtgefahr besteht vor allem, wenn dem Beschuldigten eine lange Haftstrafe droht.

Der Haftbefehl ist dem Verhafteten bekannt zu geben und ihm auszuhändigen. Aus ihn kann der Beschuldigte entnehmen, welche Vorwürfe ihm zur Last gelegt werden und welche Tatsachen den dringenden Tatverdacht belegen. Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tag nach seiner Ergreifung von dem Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, zu vernehmen.

Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist. Zweck der Untersuchungshaft ist es, die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren zu sichern. Weiterhin soll die ordnungsgemäße Tatsachenermittlung gewährleistet sein. Ebenso soll die Strafvollstreckung sicher gestellt werden. Auch vor diesem Hintergrund gilt, dass erst nach sofortiger Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt eine sinnvolle Entscheidung über rechtliche Schritte gegen den Haftbefehl getroffen werden kann.

Das Strafbefehlsverfahren

Bei dem sogenannten Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein abgekürztes Strafverfahren ohne Hauptverhandlung, in dem auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht die Rechtsfolgen der Tat durch einen sogenannten Strafbefehl festsetzt.

Ein solches Verfahren kommt in der Praxis bei Massenverfahren der kleineren Kriminalität häufig zur Anwendung. Es dient dazu, die Mehrzahl der kleineren Delikte schnell und reibungslos durch die Gerichte zu bewältigen. Hierzu zählen unter anderem Verkehrsdelikte, Ladendiebstähle oder Leistungserschleichungen im Personennahverkehr. Auch bei Straftaten von Normalbürgern, wie im Eigentums- und Vermögensbereich oder Streitigkeiten unter Nachbarn beantragt die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht häufig einen Strafbefehl. Vor allem der gerichtsunerfahrene Normalbürger sollte folgende wichtige Grundregeln kennen.

Der Richter hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen. Er prüft in diesem Zusammenhang, ob ein hinreichender Tatverdacht, also die Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung, vorliegt. Die Überzeugung von der Schuld des Täters braucht sich das Gericht nicht zu verschaffen. Da keine Hauptverhandlung stattfindet, kennt der Richter den Betroffenen nicht persönlich, denn er hat ja nur die Strafakte. Damit besteht ein Risiko in diesem sogenannten summarischen Strafverfahren für den Betroffenen in der Einschränkung seines rechtlichen Gehörs.

Die durch das Gericht verhängten Strafen können erheblich sein. Hat der Angeschuldigte keinen Verteidiger, können Geldstrafen bis zu 360, bei Tatmehrheit bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden. Die Fahrerlaubnis darf bis zu zwei Jahren entzogen werden. Wird der Angeschuldigte einen Verteidiger vertreten, so kann nach neuer Gesetzeslage auch eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, allerdings nur bis zu einem Jahr und nur, wenn ihre Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Spätestens nach dem Erhalt eines Strafbefehls sollte sofort fachanwaltlicher Rat eingeholt werden, um zu entscheiden, ob gegen den Strafbefehl binnen **zweier Wochen** Einspruch eingelegt wird.

Wenn diese Frist versäumt wurde, ist der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar. Wird der Einspruch nicht verspätet eingelegt, wird das Strafbefehlsverfahren in ein gewöhnliches Strafverfahren übergeleitet und Termin zu Hauptverhandlung anberaumt. Nach Ablauf der kurzen Zwei-Wochen-Frist ab Zustellung, steht der rechtskräftige Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Die Folge: Der oder die Betroffene muss die Geldstrafe zahlen. Ansonsten tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe gem. § 43 StGB eine Freiheitsstrafe. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe.

Durch die Vollstreckungsbehörde wird also die im Strafbefehl genannte Tagessatzzahl als Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. In der Praxis ist es nicht selten, dass schon wegen Versäumung der Einspruchsfrist eine Gefängnisstrafe droht, obwohl der Betroffene sich tatsächlich nicht strafbar gemacht hat.